

Regierungsrat

*Rathaus/Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Zivilrecht und
Zivilprozessrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

4. Mai 2009

Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG): Sanierungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit gegeben, zum Vorentwurf der Expertengruppe zur Teilrevision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Wir gehen mit der Expertengruppe einig, dass das heute geltende schweizerische Insolvenzrecht praxistauglich ist und auch für die Durchführung von Unternehmenssanierungen keiner Generalüberholung bedarf. Dennoch begrüssen wir die vorliegende Teilrevision zur Behebung punktueller Schwächen im geltenden Sanierungsrecht in Bezug auf Grossinsolvenzen und erachten die Änderungsvorschläge mit den nachgenannten Vorbehalten als richtig. Insbesondere wird die klare und übersichtliche Strukturierung der Artikel im Bereich des Nachlassverfahrens begrüsst. Aber auch die Stärkung der Mitwirkungsrechte der Gläubiger in der Stundungsphase durch die Einsetzung eines Gläubigerausschusses (Art. 295a SchKG) erachten wir als guten Beitrag zur Stärkung dieses Sanierungsverfahrens. Eine wichtige Änderung im Rahmen eines Konzernkonkurses sehen wir in der Umkehr der Beweislast bei den paulianischen Anfechtungsklagen (Art. 286 Abs. 3 und Art. 288 Abs. 2 SchKG).

Zu den folgenden Revisionsvorschlägen haben wir Vorbehalte anzubringen:

Wirkung des abgelehnten Nachlassvertrages (Art. 309 SchKG):

Nach heute geltendem Recht obliegt es den Gläubigern, mit einem entsprechenden Begehren zu entscheiden, ob nach dem abgelehnten Nachlassvertrag ein Konkurs über den Schuldner zu eröffnen ist. Neu soll der Konkurs nach dem ablehnenden Vertragsentscheid von Amtes wegen eröffnet werden. Wir erachten diese Neuerung als problematisch. Die damit angedrohten Konsequenzen einer automatischen Konkurseröffnung beim Scheitern des Abschlusses eines Nachlassvertrages schafft für eine der Konkursbetreibung nicht unterliegende Privatperson grosse Vorbehalte für die Wahl des Nachlassverfahrens als Sanierungsmassnahme. Das betreibungsrechtliche Nachlassverfahren als Mittel

der Sanierung soll jedoch durch diese Teilrevision auch für Privatpersonen nicht weniger attraktiv werden.

Die Konkurseröffnung von Amtes wegen gemäss dem vorgeschlagenen neuen Art. 309 SchKG soll deshalb nur für die der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner gelten. Für die anderen wird die Beibehaltung der bisherigen Bestimmung vorgeschlagen.

Im Übrigen kann sich bei einer automatischen Konkurseröffnung für alle privaten Personen die Frage nach der Kostentragung des durchzuführenden Konkurses stellen. Es wäre durchaus möglich, dass keine Aktiven festgestellt werden könnten, wenn im Rahmen des (abgelehnten) beabsichtigten Sanierungsverfahrens die Finanzierung der vorgeschlagenen Dividenden durch Dritte (z.B. Sanierungsdarlehen durch Arbeitgeber usw.) geleistet worden wären, was in der Praxis häufig vorkommt. In diesem Falle hätte der Staat die Kosten bis zur Einstellung des Verfahrens mangels Aktiven zu tragen. Dies kann nicht im Sinne der Teilrevision sein.

Jederzeitige Kündigungsmöglichkeit eines Dauerschuldverhältnisses (Art. 297a SchKG):

Das im neuen Art. 297a SchKG vorgeschlagene jederzeitige Kündigungsrecht des Schuldners für Dauerschuldverhältnisse stellt einen erheblichen Eingriff in das materielle Recht dar und birgt grosses Missbrauchspotential. Die Gefahr, sich unliebsamer Verträge zu entledigen, scheint gross. Von der Schaffung einer solchen neuen Gesetzesbestimmung ist deshalb abzusehen.

Abschliessend bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und geben zugleich unserer Hoffnung Ausdruck, dass unsere Erwägungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage gebührend Beachtung findet.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Klaus Fischer

Landammann

sig.

Andreas Eng

Staatsschreiber